Rechtsgrundlage  
Die Rechtsgrundlage für die Erteilung der Erlaubnis könnte das Gaststättengesetz (GastG) sein.  
  
Materielle Voraussetzung  
  
Tatbestandsvoraussetzung  
  
Erlaubnispflicht  
Gemäß § 2 GastG bedarf es einer Erlaubnis für den Betrieb einer Gaststätte.  
  
Lebensmittelrechtliche Kenntnisse  
Die Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse ist eine Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 4 GastG.  
  
Bauordnungsrechtliche Vorgaben  
Die bauordnungsrechtlichen Vorgaben bezüglich der Anzahl der Urinale müssen erfüllt sein.  
  
Lärmbelästigung  
Die Stadt hat aufgrund ihrer Erfahrungen mit ähnlichen Kneipen das Recht, Lärmbelästigungen in der Umgebung zu befürchten.  
  
Rechtsfolgenseite  
  
Der Pflichtige  
Michael Graeter ist der Pflichtige, da er den Antrag auf Erlaubnis gestellt hat.  
  
Ermessen  
  
Die Stadt hat gemäß § 5 GastG ein Ermessen bei der Erteilung der Erlaubnis. Die Anordnung der Stadt, die Voraussetzungen für die Erlaubnis zu erfüllen, ist verhältnismäßig und ermessensgerecht, da die Erfüllung der Voraussetzungen notwendig ist, um den Schutz der Gesundheit der Gäste und die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.  
  
Bestimmtheit  
  
Die Anordnung der Stadt muss bestimmt genug formuliert sein, um den Pflichtigen in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen für die Erlaubnis zu erfüllen.  
  
Formelle Voraussetzung  
  
Zuständigkeit  
  
Sachliche Zuständigkeit  
Die Stadt Kehl ist gemäß § 2 GastG sachlich zuständig.  
  
Örtliche Zuständigkeit  
Die Stadt Kehl ist gemäß § 3 GastG örtlich zuständig.  
  
Verfahren  
  
Beteiligte  
Michael Graeter ist der einzige Beteiligte in diesem Verfahren.  
  
Anhörung  
Eine Anhörung ist gemäß § 28 VwVfG vorgesehen und Michael Graeter sollte die Gelegenheit zur Äußerung erhalten.  
  
Form  
  
Formwahl  
Die Anordnung der Stadt kann schriftlich erfolgen.  
  
Begründungspflicht  
Die Anordnung der Stadt muss schriftlich begründet werden.  
  
Rechtsbehelfsbelehrung  
Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist gemäß § 37 VwVfG erforderlich.  
  
Bekanntgabe  
Die Anordnung der Stadt muss gemäß § 41 VwVfG bekanntgegeben werden.